

TOP 3)

**Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Frage:
"Sind Sie dafür, dass die Verträge mit den Stadtwerken Bad Vilbel bzw. der VBV
Windenergie vom 25.10.2012, welche zu einer Errichtung von Windenergieanlagen,
bezeichnet als Windpark „Wolfersheck“, führen sollen, gekündigt werden, und es
somit nicht zu einem Bau von Windenergieanlagen auf dem Wolfersheck kommt?";**
- Anhörung der drei Vertreter des Bürgerbegehrens
- Entscheidung über die Zulassung
- ggfls. Sachentscheidung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.4.2014 hat die Interessengemeinschaft Windkraftfreies Wolfersheck durch die drei vertretungsberechtigten Personen Dr. Sabine Bender, Walburga Kieser und Jürgen Schewe einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (sog. „Bürgerbegehren“) gemäß § 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) gestellt. Dem Anschreiben waren 13 Unterschriftenlisten mit insgesamt 55 Unterstützungs-unterschriften beigelegt. Die mit dem schriftlichen Antrag zur Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger von Hohenöllen gestellte Frage lautet: *Sind Sie dafür, dass die Verträge mit den Stadtwerken Bad Vilbel bzw. der VBV Windenergie vom 25.10.2012, welche zu einer Errichtung von Windenergieanlagen, bezeichnet als Windpark „Wolfersheck“, führen sollen, gekündigt werden, und es somit nicht zu einem Bau von Windenergieanlagen auf dem Wolfersheck kommt.*

Begründet wird das Anliegen mit:

„Durch die Windenergieanlagen (WEA) entstehen enorme Risiken und Nachteile für den Ort Hohenöllen (incl. Ortsteil Sulzhof) und seine Einwohner. Die Gesundheit der Einwohner wird durch Lärm, Schattenschlag, Waldbrandgefahr, blinkende Signallichter und Eisabwurf bedroht und die Lebensqualität der Bürger massiv beeinträchtigt. Das Erscheinungsbild der WEA bewirkt eine tiefgreifende Änderung unserer Kulturlandschaft. Diese Auswirkung führen zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, Die Natur wird geschädigt, Vögel (Rotmilan) und Fledermäuse bedroht. Der Energieertrag an diesem Standort ist für all diese Risiken und Nachteile viel zu gering.“

Als Kostendeckungsvorschlag ist dem Antrag folgendes zu entnehmen:

„Durch Aufhebung der Verträge entstehen keine Kosten, sofern vertraglich keine Strafen vorgesehen sind. Höchst vorsorglich: Durch den fehlenden negativen Einfluss des Windparks können potentielle Baugrundstücke der Gemeinde zu besseren Preisen verkauft werden. Nach Errichtung der WEA wären diese Baugrundstücke wegen Sichtbezug zu den WEA praktisch nicht mehr verkäuflich.“

Das Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 17 a GemO zu prüfen. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden

Personen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei einer positiven Entscheidung ist ein Bürgerentscheid durchzuführen, soweit der Gemeinderat nicht eine Entscheidung im Sinne des Begehrens fällt (§ 17a Abs. 5 GemO). Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und steht einem Gemeinderatsbeschluss gleich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten und diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten umfasst. Ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, so hat der Gemeinderat über die Frage zu entscheiden.

Die drei Vertreter des Bürgerbegehrens wurden zur Ortsgemeinderatssitzung eingeladen und haben die Möglichkeit, Ihre Begehren und Argumente dem Rat vorzutragen.

Nach Anhörung der Vertreter tritt der Ortsgemeinderat Hohenöllen in die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages ein. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsentscheidung, d.h. es besteht kein Beurteilungs- und Ermessenspielraum für politische Erwägungen. Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO für Ratsmitglieder wegen der Unterstützung eines Bürgerbegehrens bestehen nicht.

In der Sitzung ist ein Vertreter der Verwaltung (voraussichtlich VG-Verwaltungsrat Hans Feld) anwesend und erläutert die Vorprüfung und die Rechtsauffassung der Verwaltung:

Folgende Kriterien sind zu prüfen:

- Prüfung der Unterstützungsunterschriften
- Feststellung des notwendigen Quorums und ausreichender Unterstützer
- Schriftform des Antrages mit
 - Fragestellung
 - Begründung
 - Kostendeckungsvorschlag
- Nennung von Vertretern
- Zulässigkeit aufgrund des Negativkataloges des § 17 Abs. 2 GemO
- Angelegenheit der Gemeinde
- Fristen:
 - drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid in gleicher Angelegenheit
 - bei kassatorischen Bürgerbegehren: innerhalb von vier Monaten nach Gemeinderatsbeschluss

Die Listen mit den Unterstützungsunterschriften wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GemO geprüft. Ein Bürgerbegehren kann nur von nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigten Einwohnern unterstützt werden. Deren Namen und Anschriften müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Auf allen Unterschriftlisten muss der volle Wortlaut des Begehrens abgedruckt sein.

Von den 55 Unterstützern konnten zwei Unterschriften nicht anerkannt werden. Eine Person ist lediglich mit Nebenwohnsitz gemeldet und eine andere Einwohnerin aufgrund Ihrer Nationalität nicht wahlberechtigt. 53 Unterstützungsunterschriften sind

gültig. Die Listen werden bei Bedarf in der Sitzung den Ratsmitgliedern zur Prüfung vorgelegt. Der Text des Begehrens und die Begründung sind auf allen Listen abgedruckt und damit formal richtig.

Ein Bürgerbegehren bedarf der Unterstützung durch mindestens 10 % der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Einwohnern, bei Gemeinden bis zu 50.000 Einwohner höchstens von 3.000 Einwohnern (§ 17 a Abs. 3 S. 3 GemO). Bei der Ortsgemeinderatswahl Hohenöllen 2009 waren 318 Personen wahlberechtigt. Daher müssen mindestens 32 Personen das Bürgerbegehren unterstützen. Mit 53 gültigen Unterschriften ist dieses Erfordernis weit erfüllt.

Der Antrag auf das Bürgerbegehren ist gemäß § 17 a Abs. 3 S. 1 GemO auch schriftlich und in deutscher Sprache abgefasst.

Die Verpachtung von Gemeindegrundstücken und die damit zusammenhängenden Verträge sind auch unzweifelhaft eine „Gemeindeangelegenheit“ i.S.d. § 17 a GemO.

Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei der Formulierung das sachliche Anliegen hinreichend bestimmt sein muss. Mit der vorgenannten Fragestellung erscheint diese Anforderung erfüllt zu sein, da es eindeutig das Ziel des Begehrens ist, dass die Verträge mit den Stadtwerken Bad Vilbel bezüglich der Errichtung des Windparks Wolfersheck gekündigt werden sollen. Durch die Nennung des Vertragspartners und des Vertragsinhaltes ist das Begehren eindeutig definiert. Das von den Antragstellern genannte Vertragsdatum „25.10.2012“ ist allerdings unrichtig. Die Verträge datieren vom 6.11.2012. Die Sitzung des Ortsgemeinderates mit Beschlussfassung über die Vertragsentwürfe fand am gleichen Tag statt. Das Obergericht (OVG) Lüneburg (11.8.2008, Nfs VBl. 2008, S. 314,315) hat in einem Rechtsstreit ausgeführt, dass der Inhalt des Bürgerbegehrens ein Mindestmaß an Konkretheit aufweisen und in sich widerspruchsfrei, inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein muss. Es muss anhand der vom objektiven Empfängerhorizont ausgehenden Auslegung zweifelsfrei geklärt werden können, über welchen konkreten Gegenstand und welche Fragestellung die Unterzeichner die Durchführung eines Bürgerentscheids verlangen (VGH Kassel, 5.10.2007, 8 TG 1562/07). Im Hinblick darauf, dass über die Verträge in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wurde, dürfte das Datum der Verträge kaum bekannt sein. Es kann nicht zu Lasten der Antragsteller gewertet werden, wenn das Datum unrichtig wiedergegeben wurde. Auch bei den Bürgerinnen und Bürgern dürfte wegen der nichtöffentlichen Beratung aufgrund des falschen Vertragsdatums keine Zweifel über das Ziel und den Zweck des Bürgerbegehrens aufgekommen sein, so dass die Fragestellung (1. Halbsatz) grundsätzlich als ausreichend angesehen wird.

Allerdings erscheint der zweite Halbsatz der Frage in Bezug auf eine „Widerspruchsfreiheit“ und „zweifelsfreie Auslegung“ des Anliegens nicht gerecht zu werden. So wird bei den Unterstützern des Antrages der Eindruck erweckt, dass durch die Aufhebung der bestehenden Nutzungsverträge es „nicht zu einem Bau

von Windenergieanlagen auf dem Wolfersheck kommt“. Tatsächlich liegen in diesem geplanten Nutzungsgebiet für die Windkraft sowohl auf der Gemarkung Hohenöllen als auch in den angrenzenden Gemarkungen Ginsweiler und Cronenberg weitere (auch private) Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen (zumindest nach den derzeit der Verwaltung vorliegenden Daten) in „Wolfersheck“ möglich ist. Dadurch erscheint die Frage in sich nicht widerspruchsfrei und kann wohl auch als irreführend bezeichnet werden. Der Mangel könnte allerdings durch eine Umformulierung der Frage behoben werden, was allerdings nur mit Zustimmung der Vertreter des Bürgerbegehrens möglich ist.

Weiterhin muss das Begehren gemäß § 17 a Abs. 3 S.2 GemO eine Begründung enthalten. Die Begründung soll dazu beitragen, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Hierbei müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden. Hierbei können auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck gebracht werden. Gewisse Überzeichnungen können hingenommen werden. Insoweit werden bei dem o.g. Begründungstext keine (weiteren) Beanstandungsgründe erkannt.

Daneben muss im Bürgerbegehren ein Kostendeckungsvorschlag gemacht werden. Seitens der Rechtsprechung wird eine überschlägige, nachvollziehbare Kostenschätzung gefordert, wobei ein weiter Kostenbegriff anzuwenden ist. Auch die (evtl. ungewollten) Folgen sind hierbei zu berücksichtigen, wie z.B. der Minderung vorhandener Güter (positiver Schaden) oder in Form von Nichtrealisierung einer Gütermehrung (entgangener Gewinn) sowie der Verzicht auf vermögensmehrende Maßnahmen [OVG Münster, 19.3.2004, NVwZ-RR 2004, S. 519]. Das Begehren hat das Ziel, dass die „vorläufigen Verträge mit den Stadtwerken Bad Vilbel bzw. der VBV Windenergie welche zu einer Errichtung von Windenergieanlagen, bezeichnet als Windpark ‚Wolfersheck‘, gekündigt werden....“. Hierbei handelt es sich um einen Nutzungsvertrag bezüglich des gemeindeeigenen Grundstücks FlStNr. 1583/3 für die Errichtung und Betrieb von WEA einschließlich der damit verbundenen notwendigen Anlagen und Vorrichtungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Ein weiterer Vertrag regelt die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege sowie die Berechtigung zur Verlegung von Leitungen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Das Mindestnutzungsentgelt für das Grundstück berechnet sich nach der Nennleistung der aufgestellten WEA und beläuft sich jährlich auf einen „hohen“ fünfstelligen Euro-Betrag. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der vertraglichen Regelungen darf der genaue Betrag nicht (ohne Zustimmung des Vertragspartners) in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung genannt werden. Daneben ist noch eine Einmalzahlung im „mittleren“ vierstelligen Euro-Bereich vereinbart für die Nachteile bei der Jagdausübung. Für die außerordentliche Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege soll jährlich eine Entschädigung im „mittleren“ vierstelligen Bereich an die Gemeinde fließen. Die Nutzung der nicht für die WEA benötigten Flächen des Grundstücks können auch weiterhin von der Ortsgemeinde genutzt bzw. verpachtet werden. Insgesamt entfallen bei einer Kündigung der Verträge der Ortsgemeinde voraussichtlich mehr als 2 Millionen € (ausgehend von einer vorsichtigen Schätzung)

in den nächsten 25 Jahren. Eine reguläre Kündigung der Verträge ist derzeit nicht möglich. Inwieweit bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren noch Schadenersatzansprüche anfallen kann zu dieser Zeit und Stadium des Verfahrens noch nicht abgeschätzt werden. Da der Gemeinde (kaum) eigene Kosten bzw. Pachtausfälle entstehen, werden die Kosten des Bürgerbegehrens mit 2 Millionen € (ohne Berücksichtigung evtl. Schadenersatzansprüche) angenommen.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Begehrens ist ein Deckungsvorschlag gemäß § 17 a Abs. 3 S. 2 erforderlich. Die Kosten der angestrebten Maßnahme können durch die Erschließung neuer Einnahmequellen, Einsparungen an anderer Stelle, Verkauf von Gemeindevermögen etc. gedeckt werden. Pauschale Angaben, auf welchem dieser Wege eine Kostendeckung vorgenommen werden soll, sind nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es eines inhaltlich konkretisierenden Vorschlags, welche konkreten Handlungsoptionen zur Kostendeckung realisiert werden sollen. (OVG Münster, 21.1.2008, NWVBl. 2008, S. 307/308) Der Deckungsvorschlag im vorliegenden Bürgerbegehren lautet: „*Durch den fehlenden negativen Einfluss des Windparks können potentielle Baugrundstücke der Gemeinde zu besseren Preisen verkauft werden. Nach Errichtung der WEA wären diese Baugrundstücke wegen Sichtbezug zu den WEA praktisch nicht mehr verkäuflich.*“ Inwieweit dieser Vorschlag den Anforderungen an die Konkretetheit entspricht, kann an dieser Stelle unbeachtet bleiben. Es dürfte ohne längere Ausführungen offensichtlich sein, dass in der Ortsgemeinde Hohenöllen in den nächsten 25 Jahren kaum so viele Bauplätze geschaffen und verkauft werden, dass damit ein Erlös von mehr als 2 Millionen € erzielt werden kann (die Gestehungs-, Vorfinanzierungs- und Erschließungskosten sind an den Verkaufserlösen in Abzug zu bringen, bei einem –sehr optimistisch– geschätzten Reinerlös von 2 €/qm müssten 1.667 gemeindliche Bauplätze à 600 m² erschlossen und verkauft werden. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei, wie hoch der Erlös der Bauplätze wäre, wenn die WEA gebaut sind. Dieser Betrag wäre gegebenenfalls abzuziehen und damit noch mehr Bauplatzverkäufe notwendig um die Kosten zu decken. In den letzten fünf Jahren wurde kein gemeindlicher Bauplatz verkauft. Es bleibt daher festzustellen, dass wohl ein ausreichender Deckungsvorschlag somit nicht vorliegt.

Weiterhin könnte das Begehren auch aus Gründen des Negativkataloges des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO unzulässig sein, wenn es sich gegen die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen richtet. Auch wenn es nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, ist ein Bürgerbegehren auch dann unzulässig, wenn es sich mittelbar auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Bauleitplanung bezieht. So hat das OVG Münster in einem Beschluss vom 6.12.2007 (NWVBl. 2008, S. 106 ff) festgestellt, dass ein Bürgerentscheid auch dann unzulässig ist, wenn die Frage darauf gerichtet ist, ob ein städtisches Grundstück im Eigentum der Stadt verbleiben soll, die Verwirklichung einer von der Gemeinde eingeleiteten Bauleitplanung aber von der Veräußerung des betreffenden Grundstücks abhängt. Das gleiche Gericht führte weiter aus, dass die Unzulässigkeit dann anzunehmen ist, wenn das Begehren der Sache nach offensichtlich auf eine Bauleitplanung gerichtet ist und sich nur in das formelle Gewand einer anderen Frage kleide. Das OVG

Lüneburg hat 2004 festgestellt, dass durch ein Bürgerbegehren die Verwirklichung und Umsetzung des Bauleitplans nicht vereitelt werden dürfe, da dadurch die dort (im Aufstellungsverfahren für die Bauleitplanung) gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung unterlaufen werde (OVG Lüneburg, 17.12.2004, NVwZ-RR 2005, S. 349/350). Insoweit ist davon auszugehen, dass auch Bürgerentscheide, die mittelbar in die Bauleitplanung eingreifen, indem sie die Verwirklichung und Umsetzung von Bauleitplänen vereiteln, unzulässig sind. Im vorliegenden Antrag bzw. der zu entscheidenden Frage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „... es somit nicht zu einem Bau von Windenergieanlagen auf dem Wolfersheck kommt...“ Aus diesem Kontext und der Begründung des Antrages ergibt sich, dass es nicht das primäre Ziel ist, die Verträge aufzuheben, sondern die per Flächennutzungsplan (= Bauleitplan, § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch) evtl. mögliche Aufstellung von WEA zu verhindern. Zwar zielt das Bürgerbegehren „nur“ auf die Aufhebung der aktuellen Verträge, so dass vordergründig die Aufstellung von WEA bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid selbst nicht dauerhaft verhindert sein wird. Allerdings steht im Raume, dass bei einem Abschluss ähnlicher Verträge mit einem anderen Projektträger wieder ein Bürgerbegehren stattfinden wird, da das eigentliche Ziel der Initiatoren offensichtlich die Verhinderung von WEA ist. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass das aktuelle Bürgerbegehren die Regelungen des (künftigen) Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde unterlaufen möchte und daher gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO unzulässig sein dürfte.

Weiterhin sind auch Fristen zu beachten. Unzweifelhaft wurde in den letzten drei Jahren kein gleichgerichteter Bürgerentscheid durchgeführt (§ 17a Abs. 4 S. 1 GemO). Allerdings ist zu prüfen, ob sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet („kassatorisches Bürgerbegehren“), da dann das Begehren innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung eingereicht werden muss.

Zur Klärung dieser Frage ist das kassatorische Bürgerbegehren vom „initiiierenden“ Bürgerbegehren zu unterscheiden. Beim initiierenden Begehren richtet sich die Frage bzw. das Anliegen auf neue gemeindliche Aktivitäten, es „wird ein neues Feld bestellt“, es widerspricht nicht einem früheren Ratsbeschluss. Das Bürgerbegehren hat dann einen kassatorischen Charakter, wenn es materiell die Aufhebung, Änderung oder Ersetzung eines Ratsbeschlusses verlangt bzw. eine vom Rat beschlossene Regelung aufheben oder ändern will (OVG Münster, 28.2.2003, NVwZ-RR, S. 584). Es ist dabei nicht erforderlich, dass im Text des Bürgerbegehrens ausdrücklich Bezug auf einen Ratsbeschluss genommen wird. Es reicht aus, wenn es sich inhaltlich auf einen Ratsbeschluss bezieht und auf dessen Korrektur gerichtet ist (Verwaltungsgericht –VG– Koblenz, 10.7.2001, NVwZ-RR 2002, S. 433/434). In dem vorliegenden Begehren wird die Kündigung der Verträge beantragt, welche in der Ortsgemeinderatssitzung am 6.11.2012 beschlossen wurden. Auch wenn es im Begehren nicht ausdrücklich genannt wird, so soll im Erfolgsfall faktisch ein Ratsbeschluss aufgehoben bzw. rückgängig gemacht werden. Es handelt sich also um ein kassatorisches Bürgerbegehren, welches nur innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung zulässig ist.

Die Verträge sind in der (nichtöffentlichen) Sitzung am 6.11.2012 beschlossen worden. Bei Eingang des Antrags auf Durchführung des Bürgerbegehrens am 24.4.2014 ist die Vier-Monatsfrist unzweifelhaft abgelaufen. Auch hinsichtlich der in nicht-öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen sieht der Gesetzgeber keine Ausnahme vom Fristenlauf vor.

Das VG Koblenz hat in seiner Entscheidung am 10.7.2001 (a.a.O.) bestätigt, dass der Umstand, dass die Bürger keine Möglichkeit hatten, von dem Beschluss rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und die erforderlichen Unterschriften für ein Bürgerbegehren innerhalb der Frist zu sammeln, unbeachtlich ist. In der Literatur wird teilweise die gegenteilige Auffassung vertreten, dass die Frist erst zu laufen beginne, wenn bei den Bürgern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Rat sich der Angelegenheit angenommen hat (Kommentar zur GemO, Gabler/Höhlein/Klöckner u.a., Praxis der Gemeindeverwaltung, § 17 a, Seite 28). Unabhängig davon, ob diese rechtliche Auffassung der Kommentatoren vor einem Gericht überzeugen vermag, kann dies im vorliegenden Fall unbeachtet bleiben. Im Anschreiben vom 24.4.2014 wird seitens der Interessengemeinschaft darauf hingewiesen, dass im „September 2013“ das Gemeinderatsmitglied Ute Habermann geäußert hätte, dass die WEA auf dem Wolfersheck nicht gebaut würden, wenn die Bürger dies nicht wollten. In diese Aussage kann hineininterpretiert werden, dass spätestens im September 2013 den Initiatoren bekannt war, dass WEA geplant sind und entsprechende Nutzungsverträge bereits bestehen. Weiterhin wurde in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kusel, am 24.5.2013 unter der Überschrift „Nicht nur Pläne in Lohnweiler verärgern“ darüber berichtet, dass bei einer Bürgerversammlung die Ortsgemeinde Hohenöllen den Bau von zwei Windenergieanlagen im Gebiet „Wolfersheck“ plant. Laut diesem Pressebericht war auch Frau Sabine Bender bei dieser Versammlung anwesend. Auch wenn man der Rechtsauffassung der Verfasser des Kommentars zur GemO folgen möchte, so ist die viermonatige Frist für ein Begehren gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6.11.2012 im April 2014 unzweifelhaft abgelaufen, das Begehren daher auch wegen Fristablauf unzulässig.

Die benannten Vertreter des Bürgerbegehrens haben sich im Rahmen der Anhörung geäußert. Die Texte der Redner (Walburga Kieser, Jürgen Schewe und ,Dr. Sabine Bender) sind der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Nach Anhörung der Vertreter des Bürgerbegehrens und in Kenntnis der vorgenannten rechtlichen Bewertungen durch die Verwaltung entscheidet der Ortsgemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wie folgt:

Der am 24.4.2014 gestellte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 17 a GemO (Bürgerentscheid) wird als unzulässig abgelehnt.

Der vorliegende Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen, da

- es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren gegen den Ortsgemeinderatsbeschluss vom 6.11.2012 handelt und die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens abgelaufen ist
- es sich faktisch gegen die Ziele eines laufenden Bauleitplanungsverfahrens (Flächennutzungsplan) richtet und dagegen ein Bürgerbegehren gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO nicht zulässig ist
- ein ausreichender Deckungsvorschlag gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO nicht vorliegt
- die gewählte Formulierung der Frage im zweite Halbsatz irreführende Aussagen enthält
-

und ist daher unzulässig.

Der Vorsitzende wird beauftragt, den Vertretern des Bürgerbegehrens die Entscheidung mitzuteilen.

Eine inhaltliche Befassung mit dem Bürgerbegehren erfolgt mangels Zulässigkeit nicht.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen